



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 27.10.2022

2022/297

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.11.2022	

Betreff

Verzicht der Stadt Castrop-Rauxel auf die anteiligen Schiedsamtsgebühren (Schiedsamtsgesetz NRW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gem. § 48 II Schiedsamtsgesetz NRW auf den hälftigen Anteil der Gebühren nach § 45 Schiedsamtsgesetz NRW zu verzichten.

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

Nach aktuellem Sachstand fließen gemäß § 45 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) die erhobenen Gebühren zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde Castrop-Rauxel zu.

Nach § 48 Abs. 2 SchAG NRW können Gemeinden zugunsten der Schiedspersonen auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Absatz 1 SchAG NRW verzichten.

Die Gebühren betrugen im Mittel in den letzten fünf Jahren ca. 300 Euro für alle vier in Castrop-Rauxel tätigen Schiedsleute insgesamt.

Die Stadt Castrop-Rauxel möchte auf ihren Anteil der Schiedsamtsgebühren verzichten, da die Einnahmen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand (Verbuchung, Verwaltung der Gebühren) stehen.